

§ 6
Bei Geschenksendungen ist vom Versender neben der Anschrift der Vermerk „Geschenksendung, keine Handelsware“ anzubringen.

§ 7
Sendungen, die von Firmen, Organisationen oder anderen juristischen Personen zusammengestellt, verpackt oder abgesandt worden sind, gelten nicht als Geschenksendungen im Sinne dieser Verordnung.

II.

Ausfuhr

§ 8

(1) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung entfällt das bisher für Geschenksendungen nach Westdeutschland und Westberlin erforderliche Inhaltsverzeichnis.

(2) Den Geschenksendungen nach dem Ausland sind die erforderlichen Zollinhaltserklärungen beizufügen.

§ 9

(1) Von dem Geschenkpaket- und -päckchenversand nach Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland sind die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Gegenstände ausgenommen.

(2) Für den Geschenkpaket- und -päckchenversand nach Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland sind die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Gegenstände in dem dort angegebenen Wertumfang zugelassen.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Anlagen 1 und 2 können nur vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel vorgenommen werden.

III.

Einfuhr

§ 10

(1) Der Inhalt und die Anzahl von Geschenkpaketen und -päckchen aus Westdeutschland, Westberlin oder dem Ausland muß den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung entsprechen und darf den Bedarf des Empfängers und dessen Haushaltangehörigen nicht überschreiten.

(2) In Geschenkpaketen und -päckchen aus Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland sind nachstehende Genußmittel bis zu den angegebenen Höchstmengen zugelassen:

Kaffee (roh, gebrannt, gemahlen, gemischt)	250 g
Kakao (auch in gemischter Form).....	250g
Schokolade in Tafeln oder sonstiger Form (auch gefüllt oder mit Beimischungen)	300g
Tabak oder Tabakerzeugnisse.....	50g

(3) Ein Verkauf, Kauf oder Tausch der in Geschenkpaketen und -päckchen eingeführten Gegenstände ist nicht zulässig.

§ II

Den Geschenksendungen aus dem Ausland müssen die erforderlichen Zollinhaltserklärungen beigelegt sein. §

§ 12

(1) Für die in Geschenkpaketen und -päckchen aus dem Ausland eingeführten Gegenstände sind die in der Anlage 3 zu dieser Verordnung festgelegten Zollsätze zu entrichten.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Anlage 3 können nur vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel vorgenommen werden.

§ 13
Die Zollerhebung richtet sich nach den gültigen Zollverfahrensvorschriften,

IV.

Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Der Geschenkpaket- und -päckchenverkehr aus und nach Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland unterliegt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.

(2) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen kann zur Durchführung dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs an den Schwerpunkten des Geschenkpaket- und -päckchenverkehrs besondere Kontrollstellen einrichten.

(3) Die Deutsche Post ist verpflichtet, alle Sendungen, die nach dieser Verordnung der Kontrolle unterliegen, den zuständigen Kontrollstellen unentgeltlich vorzuführen.

§ 15

(1) Bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung unterliegt die gesamte Sendung oder der Teil der Sendung, der nicht den festgelegten Richtlinien entspricht, der entschädigungslosen Einziehung durch das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.

Ein grober Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung liegt insbesondere vor, wenn

- Gegenstände in der Sendung enthalten sind, die gemäß Anlage 1 zu dieser Verordnung vom Versand ausgeschlossen sind;
- Gegenstände in der Sendung enthalten sind, die den in der Anlage 2 zu dieser Verordnung angegebenen Wertumfang übersteigen;
- Gegenstände zum Zwecke der Täuschung der Kontrollorgane in der Sendung verborgen sind;
- Hetzmaterialien, die sich gegen die Demokratie und die Erhaltung des Friedens richten, in der Sendung enthalten sind;
- Sendungen im Sinne des § 7 zum Versand gelangen.

(2) Bei sonstigen Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden die Sendungen an den Absender zurückgeleitet.

(3) Geschenkpakete und -päckchen aus dem Ausland, bei denen die zulässigen Höchstmengen gemäß § 10 Abs. 2 um nicht mehr als 100 % überschritten sind, können dem Empfänger nach Entrichtung des doppelten Zollsatzes für den die Höchstmenge überschreitenden Teil ausgehändigt werden.

§ 16

Verstöße gegen die Bestimmungen des § 9 Absätze 1 und 2 sowie § 10 Abs. 3 dieser Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung in der Fassung der Verordnung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 17
Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,